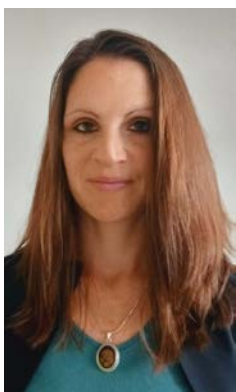


## Die Eizellenspende legalisieren?

National- und Ständerat haben der Motion «Kinderwunsch erfüllen, Eizellenspende für Ehepaare legalisieren» im 2022 zugestimmt. Der Bundesrat arbeitet nun an der Gesetzesgrundlage. Einige ethische Aspekte.



Dr. phil. Anik Sienkiewicz-Pépin (Jg. 1985) ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Bioethikkommission der Schweizer Bischofskonferenz. Sie studierte französische Literatur, Philosophie und Psychologie und promovierte in mittelalterlicher Philosophie.

Regelungen sagen immer etwas über die ethischen Prinzipien aus, die sich ein Staat selbst als Leitlinien gibt. Wenn die Bürgerinnen und Bürger einen Teil ihrer Rechte an ihre Repräsentanten abtreten, so aus der Gewissheit, dass diese sich für den Schutz ihrer Grundrechte und einiger grundlegenden Werte einsetzen werden. Demzufolge gibt jede Legalisierung nicht bloss das Signal, dass etwas erlaubt ist, sondern vielmehr, dass etwas moralisch gut ist. Zudem wird auch vorausgesetzt, dass alles, was in die geltende Rechtsordnung einfließt, sicher ist und dazu dient, die schutzbedürftigen Rechtssubjekte wirksam zu schützen. Denn es wird angenommen, dass kein Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern Schaden oder deren moralische Werte schwächen will.

### Gefahr einer Salamitaktik

Die Legalisierung der Eizellenspende gibt Anlass zu weiteren Gesetzesänderungen, da die jetzt zur Diskussion stehende und die voraussehbar nächste sich auf dasselbe Argument stützen, und zwar dasjenige der Nichtdiskriminierung. Die bereits geschriebene Geschichte verlief und die noch zu schreibende verläuft wie folgt: Zuerst wollte man homo- und heterosexuelle Paare in Hinsicht auf das matrimoniale Recht gleichbehandeln: Das wurde durch die Initiative «Ehe für alle» erreicht (Inkrafttreten 1. Juli 2022). Dadurch erhielten auch gleichgeschlechtliche Frauenpaare den Zugang zu einer Samenspende. Somit können heutzutage sowohl heterosexuelle Paare, bei denen die Unfruchtbarkeit beim Mann liegt, sowie lesbische Paare ihren Kinderwunsch erfüllen. Doch zwei anderen Paaren wird der heutige Gesetzesstand nicht gerecht: schwulen und ungleichgeschlechtlichen Paaren mit Unfruchtbarkeit auf der Seite der Frau. Dagegen will die Legalisierung der Eizellenspende vorgehen, und zwar basierend auf dem Argument der Gleichberechtigung. Doch wenn man das Argument ernst nimmt, erfordert die Eizellenspende die Leihmutterchaft, weil nur dieser letzte Schritt allen möglichen Paaren die Chance gibt, Eltern zu werden. Die Notwendigkeit dieses weiteren, höchst proble-

matischen Schrittes ist voraussehbar und in der Frage um die Legalisierung der Eizellenspende in den Blick zu nehmen. Keiner bestreitet das Prinzip der Gleichbehandlung, doch ist der Inhalt dieses Grundsatzes selbst auslegungsbedürftig, vor allem dann, wenn ungleiche Sachverhalte vorliegen. Es geht um die grundlegende Frage, worin Gerechtigkeit besteht: in der Gleichbehandlung von Ungleichen oder im Gegenteil in dessen Ungleichbehandlung, damit die Bedürfnisse jeder Person angemessen berücksichtigt werden können.

### Pro und Kontra

Was die Eizellenspende spezifisch betrifft, so bleibt die Argumentation ziemlich mager, weil diese Frage sich nicht alleine behandeln lässt. Trotzdem werde ich einige Hauptargumente für und gegen die Eizellenspende nennen: Dafür spricht das Prinzip der Nichtdiskriminierung, nach welchem die Paare mit Unfruchtbarkeit auf der Seite der Frau in der Tat denselben Anspruch auf ein Kind haben sollten wie die Paare, bei denen die Unfruchtbarkeit beim Mann liegt und die auf eine seit Langem legale Samenspende zurückgreifen können. Doch dieses Prinzip ist nicht bis zum Schluss einsetzbar, denn Nichtdiskriminierung von Personen oder Paaren heisst nicht absolute Gleichstellung ungeachtet aller Unterschiede in den persönlichen Merkmalen oder im jeweils partikulären Sachverhalt. In Hinsicht auf Fortpflanzung sind sowohl die verschiedenen Paare als auch Mann und Frau unterschiedlich, d. h. ungleich zu behandeln, um Diskriminierung zu verhindern. Die zu strikte und sich selbst widersprechende Anwendung des Nichtdiskriminierungsprinzips im Zugang zu Fortpflanzungstechniken führt zu ethisch unvertretbaren Konsequenzen wie die logische Pflicht, auch die Leihmutterchaft zuzulassen. Denn wie kann man begründen, dass man homosexuellen Männerpaaren (mit einem starken Kinderwunsch) den Zugang zur Elternschaft verwehrt, obwohl es für sie ebenfalls eine technisch durchführbare Lösung gibt – die übrigens schon viele Länder<sup>1</sup> anwenden? Mit dem Argument der Nichtdiskriminierung verbunden ist auch

<sup>1</sup> Legal ist die Leihmutterchaft bereits in einigen US-Staaten, sowie in Russland, der Ukraine, Griechenland, Georgien, Portugal, Kanada, Israel und Thailand.

das Recht auf Selbstbestimmung vonseiten der Frau, sei es als Empfängerin oder als Spenderin. Ihre aufgeklärte Einwilligung soll reichen, um die Risiken der Spende zu decken. Doch «aufgeklärt» können sie *stricto sensu* erst dann sein, wenn die Langzeitfolgen und Risiken wissenschaftlich erforscht und gut dokumentiert sind. Solche Angaben fehlen im erst jungen Bereich der Eizellenspende jedoch weitgehend.

Das Problem der medizinischen und psychischen Langzeitfolgen lässt sich auch nicht dadurch beseitigen, dass Eizellenspenden künftig nicht mehr allein von eigentlichen Spenderinnen kommen sollten, sondern im Prozess einer sowieso durchgeführten Fruchtbarkeitsbehandlung gewonnen werden könnten. Heutzutage ist es so, dass Frauen, denen für die In-vitro-Fertilisation eine grössere Anzahl an Keimzellen entnommen werden und die nach einer gelungenen Behandlung die überflüssigen Zellen gerne spenden möchten, dies nach geltendem Recht nicht tun

**«Nur auf Güter und  
Dienstleistungen gibt es  
Ansprüche, nicht auf Personen.»**

Anik Sienkiewicz

können und die Keimzellen vernichtet werden müssen. Auch wenn diese letzte Spende möglich wird und die Spenderin keinen weiteren als den ohnehin im Rahmen der Fruchtbarkeitsbehandlung hingenommenen Risiken ausgesetzt wird, ist die Frage der negativen akuten oder Langzeitfolgen für die Empfängerin und das Kind noch nicht geregelt. Was hier auf dem Spiel steht, ist nicht nur das Wohlergehen der Frau, die aus altruistischen oder finanziellen Gründen das Opfer einer Spende am eigenen Leib macht oder derjenigen, die das Risiko einer Fortpflanzungsmedizinischen Behandlung eingeht. Das Recht auf reproduktive Autonomie geniesst nicht denselben Status wie andere Persönlichkeitsrechte, weil auch andere Personen als der unmittelbare Rechtsträger betroffen sind. Die persönliche Freiheit der entscheidungsfähigen Person ist in diesem Fall unumgänglich mit der Freiheit (oder gar mit dem Leben) einer anderen Person verbunden, wodurch die Rechte ersterer nur zu ihrer vollen Geltung kommen können, falls sie sich mit den Grundrechten letzterer vereinbaren lassen. Da die Entscheidung der Eltern einen direkten Einfluss auf das körperliche

und psychische Wohlbefinden des Kindes hat, namentlich auf gesundheitliche Langzeitfolgen und auf die mit der Unsicherheit bezüglich seiner Abstammung verbundenen Identitätsprobleme, sind dessen Rechte zu beachten.

Auch wenn Ehepaare, die sich ein Kind wünschen, sich nicht vorstellen können, ihr Kind als Objekt zu betrachten, läuft das Ergebnis eines sich präzisierenden rechtlichen Anspruchs auf ein Kind dennoch darauf hinaus. Wiegt der Kinderwunsch der Eltern vor und erfährt das Nichtdiskriminierungsprinzip seine volle Anwendung, dann wird das Recht auf ein Kind zwangsläufig. Ein solches Recht verschweigt seinen Namen, denn rechtsphilosophisch gesehen stellt es einen Widerspruch dar: Nur auf Güter und Dienstleistungen gibt es Ansprüche, doch nicht auf Personen, deren Würde die absolute Priorität gegenüber einem noch so ungerecht unerfüllten Kinderwunsch besitzt. Es geht dabei nicht nur um ein theoretisches Prinzip, dessen Verletzung durch die Fürsorge der Eltern für das Kind entgeltet werden kann, sondern um konkrete Auswirkungen auf das Leben des Kindes und das Wohlbefinden der durch Spende gewordenen Mutter.

Abschliessend mache ich darauf aufmerksam, dass die Fortpflanzungsmedizin, indem sie die Fortpflanzung von der Vereinigung der Personen trennt, fast unscheinbar zur Produktion des Menschen führt. Und an einen «produzierten» Menschen darf man Anforderungen stellen, die je nach gesellschaftlichen Standards variieren. Die erste Phase der Fortpflanzungsmedizin wird dies vielleicht nicht zulassen, aber graduell wird man von der Vermeidung vererblicher Krankheiten und potenzieller Behinderungen in eine viel breiter gefasste Genmanipulation rutschen. Denn es wird für verantwortungsbewusste Eltern nicht mehr akzeptabel sein – sowohl vom Standpunkt der Gesellschaft als auch in Hinsicht auf das angebliche Glück des Kindes –, ein unvollkommenes Wesen auf die Welt zu bringen.

Um die Herausforderungen der Eizellenspende zu begreifen, ist es notwendig, diese im breiteren Kontext der Fortpflanzungsmedizin und deren gesellschaftlichen Folgen zu betrachten. Wenn eine zukünftige Abstammung sich auf die Eizellenspende beschränkt, wird die Debatte zu kurz greifen und werden die wesentlichen Fragen ihre Sichtbarkeit und Kohärenz verlieren. Doch das ist vielleicht gerade die Strategie der Befürwortenden.

Anik Sienkiewicz